

**Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Hannover
vom 28.08.2006**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Hannover die folgende Habilitationsordnung erlassen.

§ 1 Venia Legendi

(1) ¹Durch das Habilitationsverfahren verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover (Fakultät) die Lehrbefugnis (venia legendi). ²Die venia legendi berechtigt zur selbständigen Lehre und zur Führung des Titels „Privatdozent(in)“. ³Der Doktorgrad darf durch den Zusatz „habil.“ ergänzt werden.

(2) ¹Voraussetzungen für die Habilitation sind ein Doktorgrad, die persönliche Eignung zum akademischen Lehramt und einschlägige Lehrerfahrung. ²Darüber hinaus muß durch Forschungsleistungen die Berufungsfähigkeit in dem Fach nachgewiesen sein, für das die venia legendi angestrebt wird; hierzu kann der Fakultätsrat allgemeine Grundsätze (siehe Anlage) beschließen und veröffentlichen.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) ¹Habilitationsleistungen sind eine selbständige Habilitationsschrift und ein Vortrag mit anschließendem Kolloquium. ²Beide Leistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

(2) Statt einer selbständigen Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, von denen mindestens zwei aus Alleinautorschaft stammen (kumulative Habilitationsschrift); die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein.

§ 3 Habilitationskommission

(1) ¹Mitglieder der ständigen Habilitationskommission sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die übrigen habilitierten Mitglieder der Fakultät. ²Den Vorsitz führt ein Mitglied des Dekanats.

(2) Emeritierte und pensionierte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie habilitierte Angehörige der Fakultät können an den Sitzungen der Habilitationskommission stimmberechtigt teilnehmen.

(3) Die Vertreter der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe im Fakultätsrat benennen jeweils zwei Mitglieder mit beratender Stimme.

§ 4 Habilitationsgesuch

Das Habilitationsgesuch ist beim Dekanat zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Vier Exemplare der Habilitationsschrift,
2. beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde und der sonstigen akademischen Urkunden und Zeugnisse,
3. vollständige Angaben über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die akademische Lehrtätigkeit,
4. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,

5. Erklärungen über bisher unternommene Habilitationsversuche und über frühere oder anhängige Disziplinar- oder Strafverfahren,
6. die Bezeichnung des Fachs, für das die venia legendi angestrebt wird sowie
7. Vorschläge für die Gutachter und drei Themenvorschläge für den Vortrag mit Kolloquium.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

¹Nach Eingang des Habilitationsgesuchs versendet das Dekanat die Unterlagen gemäß § 4 Nrn. 2 bis 7 an die in § 3 genannten Personen, legt das vollständige Gesuch zur Einsichtnahme aus und lädt zu einer Sitzung. ²Die Habilitationskommission entscheidet in geheimer Abstimmung, ob die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllt sind und das Verfahren eröffnet wird. ³Wird das Verfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Gutachter und faßt einen Vorratsbeschuß über das Thema des Vortrags mit Kolloquium.

§ 6 Gutachten und Voten

(1) Die Gutachter erstellen innerhalb von höchstens drei Monaten je einen schriftlichen Bericht, in dem sie nach eingehender Würdigung der Habilitationsschrift deren Annahme oder Ablehnung empfehlen.

(2) ¹Die in § 3 genannten Personen haben das Recht, schriftliche Voten zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift abzugeben und alle Gutachten und Voten einzusehen. ²Das Dekanat versendet die Gutachten und Voten an die Mitglieder der Habilitationskommission.

§ 7 Entscheidung über die Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme empfehlen und binnen zehn Werktagen nach Eingang des letzten Gutachtens kein negatives Votum gemäß § 6 Abs. 2 abgegeben wurde.

(2) Andernfalls entscheidet die Habilitationskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme der Habilitationsschrift. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sie weitere Gutachten einholen.

§ 8 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift lädt das Dekanat die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zum Vortrag mit Kolloquium.

(2) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich; beide sollen jeweils etwa 45 Minuten dauern.

§ 9 Entscheidung über die Habilitation

Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der Leistungen in Vortrag und Kolloquium über die Habilitation und über den Umfang der venia legendi.

§ 10 Antrittsvorlesung und Urkunde

¹Nach positiver Entscheidung über die Habilitation lädt das Dekanat zur öffentlichen Antrittsvorlesung ein, die etwa 45 Minuten dauern soll. ²Im Anschluß an die Antrittsvorlesung wird die Habilitation durch Aushändigung

einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen. ³Diese trägt das Datum des Kolloquiums und beurkundet die Verleihung der *venia legendi*.

§ 11 Umhabilitation

¹Die Habilitationskommission beschließt über Umhabilitationen, wenn eine einschlägige *venia legendi* an einer anderen Universität erworben wurde. ²Die Umhabilitation wird gemäß § 10 vollzogen.

§ 12 Wiederholung der Habilitation

Ein erfolgloses Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden; dabei ist eine bereits angenommene Habilitationsschrift anzurechnen.

§ 13 Schlussbestimmungen

¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Habilitationsordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Habilitationsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allgemeine Grundsätze

Der wissenschaftliche Nachwuchs soll sich bei der Habilitation auf mehrere Veröffentlichungen in qualitativ hochwertigen Zeitschriften konzentrieren. Das verbessert seine Berufungschancen und kommt zudem der Fakultät in Forschungsevaluationen zu Gute. Daher beschließt der Fakultätsrat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Habilordnung vom 28.08.2006 folgende allgemeinen Grundsätze zur Eröffnung eines Habilitationsverfahrens.

Die Habilitationskommission wird sich bei ihrer Entscheidung über die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Sie erwartet vom Habilitanden mehrere (etwa fünf) in referierten Zeitschriften veröffentlichte oder endgültig zur Veröffentlichung angenommene Artikel, wobei eine Monografie zwei Artikeln gleichgesetzt wird und Artikel, die unverändert aus der Dissertation stammen, nicht berücksichtigt werden. Sie erwartet ebenso Vorträge auf Konferenzen mit Auswahlverfahren.
- Ein vom Habilitanden breit angelegtes Forschungsprogramm wird positiv bewertet. Dies gilt auch für Koautorenschaften.
- Es wird sehr positiv bewertet, wenn ein Artikel in einer führenden internationalen Zeitschrift veröffentlicht werden konnte. Dabei orientieren sich die Volkswirte unter anderem an den qualitativen Einstufungen der EconLit Datenbank der AEA, dem SSCI und der Tinbergen-Liste. Die Betriebswirte orientieren sich unter anderem an dem VHB-Ranking.